

Olbmann
13./III. 1919

Die Vorschriften der Einkommen- und Kriegsteuer.

Von Dr. Moriz Salman, Advokat in Wien.

V.

Erklärung des Einkommens.

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit“ vom 13. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar, Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar und Nr. 7 im Abendblatt vom 6. März. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

In der Praxis entstehen oft Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten über die Frage, was der Steuerträger als Einkommen zu betrachten hat. Die Frage ist aus dem Grunde wichtig, weil auch das Gesetz keine klare Begriffsbestimmung gibt und weil auch eine feste Umgrenzung des Begriffes vielen Schwierigkeiten begegnet. Der Steuerträger pflegt unter Einkommen das zu verstehen, was ihm nach Abzug der Ausgaben erübrigt. Viele Steuerträger zählen zu den Ausgaben auch die Kosten der Haushaltung und sonstige Aufwendungen, denen die Abzugsfähigkeit im Steuergesetz ausdrücklich abgesprochen wurde. Das Gesetz bezeichnet als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Wenn ein Steuerträger sein eigenes Haus besitzt, so muß er der Steuerbehörde auch den Wert der Wohnung im eigenen Hause angeben, damit dieser Betrag dem Einkommen zugeschlagen wird. Die Wohnung im eigenen Hause bildet nämlich steuerrechtlich auch eine Einnahme, weil sie dem Steuerträger eine Ausgabe, nämlich die Bezahlung des Mietzinses, erspart. Da der Mietzins als ein Teil der Haushaltungskosten nicht abzugsfähig ist, so würde der Hausbesitzer gegenüber jenem, der die Wohnung bezahlen muß, im Vorteil sein, wenn er nicht auch den Wert der Wohnung im eigenen Hause versteuern müßte. Dasselbe gilt vom Steuerträger, der eine freie Wohnung innehat, und von dem, der einen dem wahren Mietwert in unverhältnismäßiger Weise nicht entsprechenden Mietzins zahlt. Wenn ein Finanzgestellter zum Beispiel nebst dem Gehalt auch eine freie Wohnung hat, so muß er der Steuerbehörde nicht nur den Gehalt, sondern auch den Wert der freien Wohnung angeben. Auch sonstige Naturalbezüge, wie Beheizung, Beleuchtung und Kost, müssen fiktiv werden. Der Wert der Wohnung im eigenen Hause sowie der sonstigen freien Wohnung muß unter Berücksichtigung der im Hause sonst obwaltenden Verhältnisse festgestellt werden. Abgesehen von der freien Wohnung, müssen die Steuerträger auch den Wert der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes fiktivieren. Wenn der Grundbesitzer aus den Erträgen seiner Wirtschaft seinen Haushalt bestreitet, so muß er den Wert der Erzeugnisse der Wirtschaft, die er für seinen eigenen Haushalt verbraucht, ebenfalls der Steuerbehörde angeben, wobei die örtlichen Preise als Richtschnur zu gelten haben. Dasselbe gilt vom Kaufmann, der einen Teil seiner Waren für seinen Haushalt verbraucht. Auch der Kaufmann muß den Wert dieser dem Gewerbebetrieb entnommenen Waren einbekennen, weil sie einen Teil der Haushaltungskosten darstellen. Auch die sonstigen Naturaleinzüge sind nach ihrem Geldwert der Steuerbehörde anzugeben, weil nicht nur das in Geld, sondern auch in Geldeswert bestehende Einkommen die Grundlage der Besteuerung bildet. Es ist für die Besteuerung gleichgültig, in welcher Weise man das Einkommen erworben hat. Es ist auch gleichgültig, ob das betreffende Einkommen bereits von einer anderen Steuer getroffen wurde. Der Steuerträger zahlt zum Beispiel für Zinsen, die er bezieht, die Rentensteuer; er muß aber trotzdem auch die Einkommensteuer bezahlen. Der Hausbesitzer zahlt von den Mietzinsen, die er einnimmt, die Hauszinssteuer. Er muß dessenungeachtet von denselben

Mietzinsen, allerdings nach Abzug der Hauszinssteuer, die Einkommensteuer bezahlen. Es gibt keine Einkommensquelle, die von der Einkommensteuer ausgenommen wird. Ob man sein Einkommen als Beamter, als Hausbesitzer, als Geschäftsmann, als Grundbesitzer, als Rentier oder als Arbeiter bezieht, jedes Einkommen, beziehungsweise alle Einnahmen, die einem zufließen, müssen der Steuerbehörde angeführt werden. Auch die einmaligen Einnahmen, zum Beispiel Los- und Lotteriegewinne, sind in dem der Vereinnahmung folgenden Steuerjahr zu fiktivieren. Nur wenn jemandem im Erbwege ein Vermögen zugefallen ist, braucht er dieses Vermögen, das ja schließlich auch eine Einnahme darstellt, nicht zu fiktivieren. Dasselbe gilt, wenn jemandem ein Vermögen infolge einer Lebensversicherung zugefallen ist. Wenn zum Beispiel die Frau nach dem Tode ihres Ehegatten von einer Versicherungsgesellschaft ein Kapital ausgezahlt erhält, braucht sie diese Versicherungssumme nicht einzubekennen. Selbstverständlich sind aber die Erträge der Erbschaft oder der Versicherungssumme zu fiktivieren. Wichtig ist die Frage der Schenkung, die nur dann steuerfrei ist, wenn sie eine außerordentliche Einnahme bildet. Wenn der Steuerträger einmal oder auch einige Male, jedoch nicht regelmäßig, einige Summen als Schenkung bekommen hat, so braucht er diese Schenkung nicht einzubekennen. Wiederholen sich aber die Schenkungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht nach genau bestimmten Zeitperioden, so müssen diese Schenkungen ebenfalls fiktiviert werden, weil sie nicht mehr als außerordentliche Einnahmen betrachtet werden können. Die Frage der Behandlung der Schenkungen wird jetzt von besonderer Bedeutung sein. Nach dem neuen Gesetz müssen nämlich Schenkungen von mehr als 3000 Kronen zur Gebührenbemessung angezeigt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob über die Schenkungen eine Urkunde errichtet wurde oder nicht. Wenn also jemand eine Summe, die er als Schenkung bekommen hat, nicht besteuert wissen will, so wird er wohl den Beweis erbringen müssen, daß es sich tatsächlich um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Erbringt er diesen Beweis und wurde die Schenkung der Gebührenbemessungsbehörde nicht angezeigt, so läuft der Steuerträger Gefahr, daß ihm eine empfindliche Gebührentrafte auferlegt wird. Es wäre daher sehr ratsam, wenn etwaige Schenkungen von mehr als 3000 Kronen, die gemacht werden auch beurkundet und der Gebührenbemessungsbehörde angezeigt werden.

(Fortsetzung folgt.)